

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

64 (16.3.1880) I. Beilage

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 11. März. 55. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey. (Schluß aus dem Hauptblatt Nr. 63.)

Abg. Klein wünscht, daß die Veretzung der Lehrer wo möglich am Ende des Schuljahrs geschehe, wo keine Störung des Unterrichts erfolge.

Abg. Strübe schließt sich den Ausführungen des Regierungskommissärs an; das Publikum gehe hie und da zu weit in der Einschränkung des Zuchtigungsrechts der Schüler; der Arzt müsse oft die gerühmte Stelle erst durch die Loupe finden und werde darauf hin dann eine Anklage erhoben.

Abg. Förderer ist nicht befriedigt über die Auswahl der Bücher, das unterhaltende Element darin sollte mehr gegenüber dem belehrenden in den Hintergrund treten; eine Mythologie, wie schon vorgekommen, sei jedenfalls in der Bibliothek für diese Schulen entbehrlich.

Er habe noch einen Punkt vorzubringen; es sei vorgekommen, daß den Kindern verboten wurde, mit Holzschuhen in der Schule zu erscheinen, ob denn hierüber ein Generalerlaß erfolgt sei; für ein solches Verbot spreche weder ein pädagogischer noch ein sittlicher Grund.

Der Turnunterricht solle doch nicht auf den Winter ausgedehnt werden, überhaupt solle man es hierin nicht so streng nehmen, denn die Buben auf dem Lande hätten an sich freie Bewegung genug.

Für die Fortbildungsschule solle eine Verpflichtung zum Besuche der Christenlehre eintreten; bekanntlich bestiehe für die Christenlehre von einem gewissen Alter an keine Verpflichtung mehr; auf dem Lande habe die gute Sitte noch fortgewirkt, daß die Leute hineingingen, aber nicht so in der Stadt und den Städten; er wolle die Erwägung dieser Frage der Großh. Regierung an's Herz legen.

Zum Schluß stellt Redner an die Großh. Regierung die Anfrage, wie die Großh. Regierung sich zur Frage der Orthographie verhalte, zu der die preussische und die bayerische Regierung Stellung genommen hätten.

Regierungskommissär Direktor Hoff: Was die von dem Abg. Förderer berührten Holzschuhe betreffe, so könnte er es ihm fast übel nehmen, daß er der Oberschulbehörde ein Generale hierüber zutraue; ein solcher Erlaß sei nicht erfolgt; es bestiehe eben nur die allgemeine Vorschrift, daß die Schüler in anständiger Kleidung zu erscheinen hätten.

Den Turnunterricht anlangend, so sei derselbe für den Winter nur eingeführt und angeordnet, „wo dies möglich“, man habe darauf Rücksicht genommen, daß man in der Kälte die Knaben von entlegenen Höfen nicht 1 1/2 Stunden weit befahren herbeiführen habe.

Die Erfüllung des Wunsches bezüglich der Christenlehre würde eine Aenderung der Gesetzgebung nötig machen, doch glaube er, daß die vom Vorredner erwähnte gute Sitte auch ohne den Rückhalt des Gesetzes ihr Recht behalten werde.

Bezüglich der Orthographie seien früher, wie bekannt, von den deutschen Regierungen Versuche zu einer gemeinsamen Verständigung gemacht worden. Die preussische und bayerische Regierung habe, nachdem die Konferenz damals zu einem praktischen Ergebnisse nicht geführt, jede ein besonderes Regelbuch erlassen. Man habe sich an die bayerische Regierung gewendet, um das nötige Material zu bekommen; diese habe erklärt, sie werde eventuell mit der preussischen Regierung in Unterhandlung treten, um die wenigen Verschiedenheiten der beiderseitigen Regelbücher

zu beseitigen. Man habe dießseits das Betreten des Weges der Verhandlung zwischen den deutschen Regierungen für das Nötige gehalten und gedachte sich diesen Bestrebungen nach dem ersehnten Ziele einer einheitlichen Schreibweise anzuschließen. Zunächst habe man sich aber für verpflichtet gehalten, durch einen Generalerlaß zu unterlagen, daß jede einzelne Anstalt für sich vorgehe, da hiedurch die Konfusion auf diesem Gebiete nur größer würde.

Ab. Däublin tadelt es, daß das alte Testament in manchen Schulen als Schul-Lehrbuch benützt werde; jedes Volk und jede Zeit habe ihre eigenen Begriffe über Sittlichkeit u., wir sollten aber doch nicht unsere Zustände durch die orientalischen verderben; das alte Testament zumal enthalte Dinge, die jeder sorgsame Familienvater den Augen der Kinder entziehen müsse; jedenfalls sei es nicht für Kinder geschrieben.

Der Berichterstatter erwidert einzelnen Rednern und betont insbesondere, daß es bezüglich des Zuchtigungsrechts bei den jetzigen Bestimmungen nicht bleiben könne, das Gesetz gestatte nur eine Züchtigung mit der Ruthe auf die Hand, alles andere falle unter den Begriff der Körperverletzung und werde die Sache, wenn ein Lehrer in der Schule sich vergehe, vor der Strafkammer verhandelt und verurteilt auf diese Weise oft eine Bagatellsache enorme Kosten.

Regierungskommissär Direktor Hoff erklärt, daß er schon von sich aus im Verwaltungswege Abhilfe zu schaffen gedenke.

Abg. Deeken protestiert dagegen, daß der Abg. Däublin sich ausgedrückt habe, als ob die heil. Schrift die Unsitte fördere.

Der Präsident erklärt: der Abg. Däublin habe dies nicht gesagt — er hätte es auch nicht gebildet, daß er es gesagt hätte — sondern er habe nur gesagt, daß eben Stellen darin vorkommen, die nicht für Kinder paßten; die Ansicht hierüber sei jedoch verschieden.

Sämtliche Positionen werden hierauf nach den Anträgen der Kommission genehmigt.

Nachdem die Sitzung bis 2 Uhr gedauert, wird dieselbe bis 4 Uhr unterbrochen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung macht der Präsident die Mittheilung, daß der Präsident der Ersten Kammer mitgeteilt habe, die Erste Kammer habe in ihrer Sitzung vom 10. März den Gesetzentwurf „die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betr.“ nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer angenommen.

Der Präsident theilt weiter mit, daß die Berichte über die Petitionen:

1) die Straße Rohrdorf-Hardheim, Berichterstatter Abg. Walz;

2) die Bretenthal-Straße betr., — Berichterstatter Abg. Däublin — in der Kommission beraten und festgestellt worden seien.

Vor Eintritt in die Tagesordnung ergreift der Abg. Jungmanns das Wort zu einer Beschwerde: Weder im Heidelberger Krankenhaus noch Irrenhause sei eine regelmäßige Seelsorge eingerichtet; es scheine das Prinzip dort zu gelten, daß die Geistlichen zu den Kranken nur dann zugelassen würden, wenn diese es verlangten. Man möge dieselbe Lebensbedingung beseitigen und eine regelmäßige Seelsorge einrichten.

Regierungskommissär Direktor Hoff: Er könne versichern, daß in dieser Beziehung ein Abkommen getroffen worden sei, das den religiösen Bedürfnissen der Patienten vollständig entspreche; es sei lange über diesen Gegen-

stand verhandelt worden und würde den Geistlichen seines Wissens nicht bloß auf Wunsch der Kranken, sondern auch ohne diesem der Zutritt gestattet, soweit es natürlich die Krankheit zuläßt. Was die Irrenklinik anbelange, besuche das Wärterpersonal den Gottesdienst in der Stadt und ebenso erfolge die Seelsorge in der Irrenanstalt selbst, wenn die Kranken einen Wunsch in dieser Hinsicht aussprächen. Was nun die Einführung eines regelmäßigen Gottesdienstes in der Anstalt anlage, so sei zunächst zu beachten, daß die Klinik in der Regel etwa 80 Proz. i. g. frischer Fälle enthalte, bezüglich welcher der Besuch des Gottesdienstes nach dem Stadium der Krankheit meist nicht thunlich, dann käme auch bezüglich der übrigen Kranken die Frage in Betracht, wie es zu halten, da verschiedene Konfessionen in der Anstalt vertreten seien.

Uebrigens sei die Frage über Einrichtung eines Gottesdienstes in der erst kurz bestehenden Anstalt noch nicht abgeschlossen. Die Großh. Regierung werde dieser Sache ihre volle Aufmerksamkeit widmen.

Zu Tit. IX. Unterrichtsweisen, B. Außerordentlicher Etat, I. Höhere Unterrichtsanstalten, A. Universität Heidelberg. 1) Außerordentliche Anschaffungen und Herstellungen in der Bibliothek macht Abg. Mays auf den schlechten Stand der mineralogischen Bibliothek aufmerksam, dieselbe stehe noch auf dem Stande vom Jahr 1820, so daß sie zum Unterricht kaum noch mehr dienen könne.

Der Berichterstatter erwidert zunächst dem Abg. Jungmanns und weist denselben darauf hin, daß von den hundert Köpfen in dem Heidelberger Krankenhaus eine erhebliche Anzahl Kranke gar nicht zum Gottesdienste, wenn ein solcher in der Anstalt eingerichtet würde zugelassen werden dürfte und daß für den kleinen Rest drei verschiedene Geistliche beigezogen werden müßten. Er stellt sodann bezüglich der Bibliothek Namens der Kommission den Antrag:

„Den für die Ergänzung der Bibliothek geforderten Betrag von 6000 Mark abzusetzen, dagegen die weiter geforderten 3820 M. zu bewilligen.“

Zu § 2 Zustandsetzung der Luftheizung u. weist der Abg. Mays auf den mangelhaften Zustand derselben, der den Besuch verschiedener Sammlungen im Wintersemester unbrauchbar mache, hin.

Der Berichterstatter bestätigt die Worte des Vorredners; eine Remede sei nicht zu umgehen und hätte er gegen den geringen Betrag von 1200 M. nichts zu erinnern, wenn er nicht vollständig überzeugt wäre, daß mit dieser Summe nichts gethan sei; es müßte eine Unterkellerung in Angriff genommen werden, dazu wäre ein großer Bauaufwand nötig und müßte man mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage noch einige Jahre abwarten.

§ 3 und 4 angenommen.

Zu § 5 Förderung des Studiums der Theologie, Stipendium betr., stellen die Abg. Kiefer, Mays und Strübe den Antrag:

Zu Tit. IX B. I. A. 5 und 6 wolle statt der von der Kommission beantragten 6000 M. die Summe von 8000 M. eingesetzt werden, wovon 2000 M. zur freien Verwendung auch an Nichtadener stehen sollen.“

Abg. Kiefer begründet den Antrag unter Hinweis darauf, daß die Heidelberger theologische Fakultät eben auch durch die Ungunst der Zeit, welche ein Zubrang zur Theologie nicht befördere, ferner durch die Konkurrenz der norddeutschen Universitäten, von denen große Stipendien zu vergeben seien, zu leiden habe. An der Heidelberger Universität bestiehe ein Stipendium nur in dem, was der

Ohne Familie.

Von Hector Malot.

Deutsch von Mary M u c h a l l.

(Fortsetzung aus der Beilage Nr. 63.)

Ich schaute mich nach allen Seiten um, bevor ich antwortete, aber meine Augen verloren sich in dunklen Tiefen, ohne irgend einen Ruhepunkt zu entdecken. Weder Bäume noch Häuser, rings um uns völlige Leere, kein anderes Geräusch als das des Windes, der durch unsichtbares Gestrüpp flach am Boden dahin fuhr: wir mußten inmitten einer weiten Ebene sein.

„Ach, hätte ich deine Augen!“ sagte Vitalis, „aber ich sehe nicht klar. Sieh dort hin!“

Er zeigte mit der Hand grade aus, und da ich schwieg, weil ich nicht zu sagen wagte, daß ich nichts sehe, setzte er sich wieder in Bewegung.

Einige Minuten vergingen in Schweigen, dann stand er abermals mit der Frage still, ob ich die Baumgruppe nicht gewahre. Ich fühlte mich nicht mehr so sicher als kurz zuvor, und eine unbestimmte Angst machte mir die Stimme zittern, als ich wiederum antworten mußte, ich sehe nichts.

„Die Furcht verwirrt dir den Blick“, sagte Vitalis.

„Ich versichere Sie, daß ich keine Bäume sehe.“

„Auch keine große Winde?“

„Gar nichts!“

„So hätten wir uns verirrt!“

Ich hatte nichts zu erwidern, denn ich wußte weder, wo wir waren, noch auch, wohin wir gingen.

Wir wollen noch fünf Minuten weiter gehen; sehen wir auch dann keine Bäume, so müssen wir umkehren, dann habe ich mich in dem Wege geirrt“, schloß mein Herr.

Bei diesen Worten fühlte ich plötzlich meine Kräfte schwinden; Vitalis zog mich am Arme fort.

„Nun?“

„Ich kann nicht mehr gehen!“

„Glaubst du, daß ich dich tragen kann? Wenn ich mich noch aufrecht halte, so ist es in dem Gedanken, daß, wenn wir uns hinsetzen, wir nicht wieder aufstehen können, sondern hier vor Kälte umkommen müssen. Weiter!“

Ich folgte ihm.

„Ist der Weg tief ausgefahren?“ fragte Vitalis.

„Ganz und gar nicht.“

„Wir müssen umkehren!“

Der Wind, den wir bis dahin im Rücken gehabt hatten, blies uns nun so heftig in's Gesicht, daß mir der Athem stockte und ich ein Gefühl hatte, als habe ich mich verbrannt. Langsam, langsam kamen wir vorwärts, noch langsamer als auf dem Hinwege.

„Sobald du tief ausgefahrene Geleise siehst, sag' es mir,“ gebot mein Herr; „der richtige Weg muß links liegen und am Scheidewege ein Dornbusch stehen.“

So gingen wir eine Viertelstunde fort, gegen den Wind ankämpfend; in dem dumpfen Schweigen der Nacht hallten unsere Schritte von der hart gefrorenen Erde wider. Jetzt mußte ich Vitalis nachschleppen, wiewohl ich kaum ein Bein vor das andere zu setzen vermochte, und bange Herzens untersuchte ich die linke Seite der Landstraße. Plötzlich leuchtete ein kleiner rother Stern in der Finsternis auf.

„Ein Licht!“ sagte ich und zeigte nach der Richtung.

„Wo denn?“

Vitalis sah hin; aber er, der sonst so weit und scharf sah, selbst in der Finsternis, vermochte nichts wahrzunehmen. Seine Sehkraft mußte geschwächt sein, denn das Licht schimmerte in keiner allzu großen Entfernung.

„Was kümmert uns dies Licht,“ sagte er dann, „das ist eine Lampe, die auf dem Tische eines Arbeiters oder am Bette eines

Sterbenden brennt; — wir können nicht an diese Thür klopfen. Auf dem Lande kann man während der Nacht wohl um Gastfreundschaft bitten, in den Umgebungen von Paris gewährt man dieselbe nicht, so ist es in dem Obdach. Weiter!“

Nach wenigen Schritten schien mir ein Weg den unsern zu kreuzen, an dessen Ecke ich einen schwarzen Gegenstand erblickte: — das mußte der Dornbusch sein. Ich ließ Vitalis' Hand los, um genauer nachzuforschen und schneller vorwärts zu kommen. Meine Vermuthung erwies sich als richtig, der Weg war tief ausgefahren.

„Da ist der Dornbusch, da sind auch die ausgefahrenen Geleise!“ rief ich Vitalis zu.

„Reich' mir die Hand, wir sind gerettet; der Steinbruch ist nur fünf Minuten von hier. Sieh dich genau um, du mußt die Baumgruppe bemerken.“

Ich glaubte eine dunkle Masse zu unterscheiden und sagte meinem Herrn, daß ich die Bäume erkenne.

Die Hoffnung gab uns neue Kräfte, die Beine waren mir nicht mehr so schwer; die Erde kam meinen Füßen weniger hart vor; dennoch schienen mir Vitalis' fünf Minuten eine Ewigkeit zu sein.

„Wir sind schon länger als fünf Minuten auf dem richtigen Wege,“ sagte er und stand still.

„Das scheint mir auch.“

„Wohin führen die Wagengeleise?“

„Immer gerade aus.“

„Der Eingang zum Steinbruch muß links sein; wahrscheinlich sind wir daran vorbeigegangen, ohne ihn zu gewahren, was in dieser finsternen Nacht nur zu leicht möglich ist; trotz dessen hätten wir an den Geleisen sehen müssen, daß wir zu weit gingen.“

„Ich weiß ganz bestimmt, daß dieselben nicht nach links abgehen.“

„Gleichviel, wir müssen wieder umkehren.“ (Fortsetzung folgt.)

Staat gäbe. Es sei billig, daß man für diese jungen Leute, welche diesen schweren Beruf ergriffen hätten, eine Erleichterung eintreten lasse; es sei dies gewiß keine Luxusausgabe.

Regierungskommissär Direktor Noff: Er sei dem Vordredner dankbar, daß er diesen Gegenstand heute zur Sprache gebracht; es sei dies eine Unterstützung, die ein dringendes Bedürfnis wäre, im Interesse der Förderung der Universität Heidelberg selber. Er könne sich dem Vordredner nur anschließen; auch er wünsche, daß diese Unterstützung nicht auf Badener beschränkt werde, da diese auch an den andern deutschen Universitäten zu Stipendien zugelassen werden.

Die theologische Fakultät hänge zusammen mit den übrigen und wenn eine Noth leide, litt sämmtliche Noth. Abg. Mays befürwortet den Antrag ebenfalls; es handle sich um eine Gleichstellung gegenüber andern deutschen Universitäten. Man müsse eine Unterstützung eintreten lassen gegenüber dem materiellen Zug der Zeit, die die jungen Leute von der Theologie abgewendet habe.

Abg. Hennig spricht im Sinne der Kommission. Abg. Junghans kann dem Antrag seine Zustimmung nicht geben, da er der Ansicht sei, daß es nicht Sache des Staates, sondern Sache der Kirche sei, durch Stiftungen für ihre Theologen zu sorgen, bei einem konfessionell gemischten Staate könne man dem einen Theil nicht zumuthen, zu Stipendien für die Theologen des andern Theils beizutragen. Er erklärt seine Zustimmung zum Kommissionsantrag.

Abg. Schmidt: Er stimme der Ansicht des Abg. Junghans vollständig bei; man könne doch dem Staat nicht zumuthen, die Kirche in diesen inneren Angelegenheiten zu unterstützen. Er werde gegen die ganze Position stimmen.

Regierungskommissär Direktor Noff weist darauf hin, daß die katholische Kirche ja im Besiz großer Stipendien sei und daß daraus doch nicht folgen könne, daß $\frac{1}{3}$ der Bewohner, für deren Theologen keine Stipendien vorhanden wären, nicht durch einen Staatszuschuß unterstützt werden dürfe. Diese Unterstützung sei ja nicht zu Gunsten der Kirche allein, sondern der evangelischen Fakultät Heidelberg; man wolle ja nur gleiche Waffen und müsse man dringend wünschen, daß den evangelischen Theologen in gewissem Grade entgegengekommen werde.

Abg. Kiefer verteidigt seinen Antrag nochmals. Nachdem Abg. Hennig und der Berichterstatter sich geäußert, wird der Antrag Kiefer und Genossen abgelehnt, dagegen der Kommissionsantrag des Inhalts:

„für beide Jahre zusammen nur 6000 M. und auch diese nur unter der Bedingung zu gewähren, daß die Stipendien nur an Solche vergabt werden, die sich verpflichten, sich dem Dienste der Landeskirche zu widmen“.

Bei § 6, Bauliche Aenderung im Anatomiegebäude der Universität Heidelberg, beantragt die Kommission den Strich der angeforderten 32,000 M. Hierzu stellen die Abgg. Mays u. Gen. den Antrag, die Anforderung von 32,000 M. im Budget aufrecht zu erhalten.

Zur Begründung des Antrags erhält das Wort Abg. Mays: Im Bericht der Kommission sei die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Anforderung viel stärker in Abrede gestellt worden als bei andern Positionen, wo Abstriche gemacht worden seien. Diese baulichen Veränderungen seien unumgänglich notwendig; es handle sich darum, eine der werthvollsten Sammlungen der Universität Heidelberg vor dem gänzlichen Verderben zu bewahren. Die Räume, in denen die Sammlung sich befinde, seien feucht, es befänden sich hinter den Schränken keine Futterwände u. s. w., auch sei die Kommission im Irrthum, wenn sie glaube, die werthvollsten Stücke der anatomischen Sammlung seien im sogenannten Friedrichsbau untergebracht, dorthin wäre die zoologische Sammlung übertragen worden, wenn man in die dort noch vorhandenen Räume einen Theil der anatomischen Sammlung bringen wollte, könne man die Gegenstände darin höchstens so aufstellen, wie in einem Magazin.

Redner bittet dringend um Annahme des Antrags. Oberschulraths-Direktor Noff: Die Regierung sei dafür dankbar, daß die Kommission die Nothwendigkeit dieser baulichen Veränderungen überhaupt anerkannt habe, noch dankbarer würde sie gewesen sein, wenn die Mittel dazu schon in dieser Budgetperiode bewilligt worden wären; die Räume seien feucht, dem nur durch eine Unterkellerung abgeholfen werden könne. Wenn es möglich gemacht werden könne, diese baulichen Veränderungen jetzt schon vorzunehmen, würde wegen des Anatomiegebäudes das Haus lange Jahre nicht mehr belästigt werden.

Abg. Kiefer: Die Budgetkommission habe hier die Rücksicht auf Sparsamkeit zu sehr walten lassen. Die Feuchtigkeit in jenen Räumen sei so groß, daß man eine solche Sammlung unmöglich darin aufstellen könne. Die Finanzlage des Staats sei nicht derart ungünstig, um eine solche, einen unermesslichen Werth an wissenschaftlichem Gehalt habende Sammlung dem Verderben preisgeben zu müssen. Aus diesem Grunde habe er den Antrag Mays unterstützt.

Abg. Friederich: Wenn die Sache wirklich so stehe, wie sie der Abg. Mays geschildert, so könne dies nur als Sorglosigkeit der Universitätsverwaltung anzusehen sein, allein dies sei durchaus nicht der Fall. Daß die Räume feucht seien, habe seine Wichtigkeit, es wäre aber nicht minder richtig, daß die Theile der Sammlung, welche durch die Feuchtigkeit allenfalls nothleiden könnten, in andern trockenen Räumen unterbringbar sind; dem sei nicht widersprochen worden.

Es seien schon viel schwerwiegendere, dem Wohle des Landes zunaherretende Beschlüsse auf Abstriche gefaßt

worden, wie z. B. in Bezug auf die Erbauung und Verbesserung von Straßen, er bitte deshalb, dem Antrag der Kommission stattzugeben.

Abg. Frieser: Es könne unmöglich die ganze Sammlung in den in Rede stehenden trockenen Räumen untergebracht werden, der größte Theil der Sammlung müßte vielmehr in den untern feuchten Räumen verbleiben und sei deshalb dem Verderben ausgesetzt. Deshalb stimme er für Aufrechterhaltung der Forderung.

Abg. Reichert stimmt dem Antrage der Budgetkommission bei, da die Sache für die nächsten zwei Jahre so bleiben könne, wie sie ist, indem die werthvollsten Theile der Sammlung in trockenen Räumen untergebracht seien. Obnedies könne die Sammlung nicht dort bleiben, denn diese Räume würden unbeschadet ihrer Unterkellerung immer etwas feucht sein.

Die Sammlung mache allerdings einen etwas deprimirenden Eindruck, der leicht vermieden werden könnte, wenn man die Reinlichkeit besser handhaben würde, auch öfteres Lüften der Räume könne nichts schaden.

Den Hauptvorwurf an dem Zustand der Dinge treffe Denjenigen, der die Sache so eingerichtet habe, es sei sorglos, in einem Parterrelotaf Kästen ohne Hinterwand aufzustellen, sowie auch, daß man nicht gleich unterkellert habe.

Oberschulraths-Direktor Noff bittet, zu erwägen, daß diese Sammlung jedes Jahr und im Laufe der letzten Jahrzehnte ganz bedeutend gewachsen sei. Die Unterkellerung sei unterblieben, weil dieses Gebäude bei dessen Erbauung für die Unterbringung dieser Sammlung nicht in Aussicht genommen gewesen sei. Da man in der Umräumung begriffen sei, wäre auch für den Augenblick die nötige Reinlichkeit nicht herzustellen.

Abg. Mays: Wenn Abg. Friederich der Ansicht sei, daß er (Redner) konstatirt habe, die Gegenstände der Sammlung, die Noth leiden, sind schon in trockenen Räumen untergebracht, so sei dies ein Mißverständnis. Die Sammlung sei jetzt noch in den untern Räumen des Gebäudes untergebracht, welches unterkellert werden solle. Im oberen Stock seien allerdings einige, aber sehr kleine Räume frei.

Abg. Frieser: Unter dieser Position seien außer den Kosten für die Unterkellerung auch noch die für Herstellung einer Gas- und Wasserleitung, sowie die für Erstellung einer Wendeltreppe aufgenommen. Für diese Theile der Anforderung träfen demnach die vom Abg. Mays vorgebrachten Gründe nicht zu, während für deren ersten Theil die Mittel aus dem Ordinarium, wo eine Summe von 16,000 M. für Erhaltung der Universitätsgebäude eingestellt sei, genommen werden könnten, um dem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen, vorzugsweise um eine Hinterwand und einen frischen Boden herzustellen, dadurch würde die Feuchtigkeit weniger schaden.

Redner bittet um Annahme des Kommissionsantrages. Hierauf wird der Antrag Mays abgelehnt.

Es kommt zum Anruf § 7, Bau eines chemischen Laboratoriums an der Universität Freiburg, welches nach dem von der Regierung vorgelegten Plane 393,400 M. kosten soll. Hieron wurden für die Budgetperiode 1880/81 100,000 M. in's Budget eingestellt, dem entgegen beschloß die Kommission auf Grund inzwischen gemachter Erfahrungen, hierfür nur 230,000 M. zu bewilligen, gleichwohl aber die 100,000 M. für die jetzige Budgetperiode zu bewilligen.

Fehr v. Bodman dankt für alle diese Bewilligungen, die für die Universität Freiburg gemacht worden seien. Die Budgetkommission zeige, daß sie mit treuer Pflichterfüllung und dem nötigen Ernst gearbeitet habe in dem Bestreben, der Forderung einer durch die Finanzlage gebotenen unerbittlichen Sparsamkeit gerecht zu werden, ohne die Fortentwicklung der bestehenden Institutionen zu stören.

Es würde ihm lieber gewesen sein, die Anforderung der Regierung zur Annahme empfohlen zu sehen, da er bezweifle, daß mit der zur Bewilligung beantragten Summe nach einem andern Plane dem Bedürfnisse werde genügt werden, da sich die Frequenz der medizinischen Fakultät von Jahr zu Jahr steigere, zudem seien die Baukosten der chemischen Laboratorien in Heidelberg, Kiel und Marburg, worauf die Budgetkommission ihren Beschluß stütze, nicht zutreffend, was Redner des Näheren ausführt.

Regierungskommissär Direktor Noff: Die Regierung sei für diese Bewilligung dankbar, ob aber damit etwas geschaffen werden kann, was den Bedürfnissen der Universität Freiburg genüge, stehe dahin; der Bau werde in Angriff genommen werden, sobald feststehe, daß mit der bewilligten Summe etwas geschaffen werden könne, was voraussichtlich für eine längere Reihe von Jahren ausreichend sei.

Abg. Friederich spricht die Ansicht aus, daß mit der bewilligten Summe recht wohl ein chemisches Laboratorium erstellt werden könne, in Kiel z. B. sei für die gleiche Summe ein solches Gebäude geschaffen worden, wozu sogar die Steine in großen Massen von Norwegen bezogen worden seien. Die Architekten müßten eben jetzt auch sparen und darauf verzichten, sich „Denkmäler“ zu setzen; sie seien bisher gewohnt gewesen, mit ungezähltem Gelde zu arbeiten.

Nach dieser Richtung hin sei es sehr nützlich, wenn den Architekten eine Verordnung aus dem Jahre 1839 in's Gedächtniß gerufen werde, welche zur äußersten Sparsamkeit auffordere.

Regierungskommissär Direktor Noff: Diese Verordnung sei der Beweis dafür, daß eben im Jahre 1839 auch Ueberschreitungen vorgekommen seien. Dem würde Seitens der Regierung energisch entgegengearbeitet, auf dem nächsten Landtage schon werde die Budgetkommission mit Vergnügen konstatiren können, daß bei den Bauten in Heidelberg Ersparnisse gemacht worden seien.

Abg. Pflüger meint, mit der Bewilligung von

200,000 M. könne den Anforderungen für die Universität Freiburg Genüge geleistet werden.

Abg. Frieser bedauert zwar, daß der Plan der Regierung mit einem Aufwand von 400,000 M. nicht zur Ausführung gebracht werden könne, ist aber der Ansicht, daß nach einem andern Plane mit 230,000 M. ein den Bedürfnissen genügendes Laboratorium hergestellt werden könne, da die im Plane der Regierung angenommene Zahl von 70 bis 80 Arbeitsplätzen nicht der Durchschnitt sei.

Der Antrag der Kommission wird hierauf angenommen.

Die §§ 8, Erbauung einer chirurgischen Barade, 9, Herstellungen im Gebäude der Augenklinik, 10, Herstellungen im Gebäude der Entbindungsanstalt, 11, außerordentliche Zuschüsse für das chemische Institut und für das physikalische Kabinett, 12, Verlegung des botanischen Gartens der Universität Heidelberg, werden nach den Anträgen der Kommission mit 112,900 M. genehmigt.

Von den Anforderungen für die Polytechnische Schule in Karlsruhe mit 112,300 M. werden ebenfalls ohne Diskussion 88,500 M. nach den Anträgen der Kommission genehmigt.

Für die Mittel- und Volksschulen werden angefordert: § 16, für die Verlegung der Schülerabritte im Gymnasiumsgebäude zu Bruchsal 7500 M.; § 17, für Erbauung von Turnhallen 25,000 M.; § 18, für Ergänzung der Einrichtung und der Lehrmittel der Baugewerkschule 7800 M. angefordert.

Die Kommission beantragt den Strich von 20,000 M. bei § 17, welcher stillschweigend genehmigt wird.

Bei dieser Gelegenheit richtet Abg. Strübe an die Großh. Regierung die Bitte, bei thunlichster Gelegenheit die schon früher zugesagten baulichen Veränderungen am Gymnasium zu Heidelberg vorzunehmen, es sei sogar das Bedürfnis für einen Neubau vorhanden.

Regierungskommissär Direktor Noff erwidert, wenn die Zeiten besser würden, werde sich die Regierung des alten Planes bezüglich des Heidelberger Gymnasiums, der nicht vergessen sei, wieder erinnern; ein unumgängliches Bedürfnis liege ja nicht vor.

Für Tit. X, Wissenschaften und Künste (§§ 122 bis 134) sind im ordentlichen Etat 293,388 M., im außerordentlichen 2300 M. angefordert. Die Kommission beantragt im ordentlichen Etat nur 285,388 M. zu bewilligen, die Anforderungen im außerordentlichen Etat zu streichen.

Zu § 125, Erhaltung alter Baudenkmale, erklärt Abg. Frieser, daß 1000 M. für den Gehalt des Konservators als künftig wegfallend bezeichnet sind, welche bei § 126 Alterthumshalle, mehr verausgabt wurden.

Geh. Referendar Frey erklärt sich damit unter dem Vorbehalte einverstanden, daß diese 1000 M. als „Besoldung“ wegfielen, dies sei der Sinn des Antrages, der in der vorhergegangenen Budgetperiode gestellt worden sei. Von der Regierung sei damals vorgeschlagen worden, 1000 M. Funktionsgehalt für den Konservator einzustellen, und dies sei vom Hause nach dem Antrag der Budgetkommission genehmigt worden. Diese 1000 M. müßten aber der Regierung für den Fall eines Wechsels zur Verfügung bleiben.

Abg. v. Feder macht bei § 128, Sternwarte zu Mannheim, darauf aufmerksam, daß es heißen müßte, Sternwarte zu Karlsruhe, da dieselbe dahin verlegt worden sei, und bittet, dies zu berichtigen.

Geh. Referendar Frey findet es ganz in der Ordnung, diese Berichtigung vorzunehmen; zur Zeit der Aufstellung des Budgets sei die Verlegung der Sternwarte eben noch nicht in Aussicht genommen gewesen.

Abg. Friederich: Eine „Sternwarte“ bestehe in Karlsruhe nicht, es sei nur der Angestellte der Sternwarte in Mannheim an die Polytechnische Schule in Karlsruhe versetzt worden. Er wolle dies richtig stellen, damit nicht später die Anforderung für den Bau einer Sternwarte in Karlsruhe gemacht werde.

Oberschulraths-Direktor Noff bestätigt, daß nichts anderes geschehen sei, als daß der Professor der Mathematik von der Sternwarte in Mannheim an die Polytechnische Schule versetzt worden sei.

Abg. Junghans wünscht den Strich des § 134 Unterstützung der zoologischen Station in Neapel mit 1500 Mark. Diese Unterstützung sei für's Reich passend, nicht aber für ein so kleines Land wie Baden; es erscheine etwas abenteuerlich, für einen solchen Zweck eine Position in's Budget aufzunehmen.

Oberschulraths-Direktor Noff: Die Position erscheine schon seit vielen Jahren im Budget und habe ihren guten Zweck darin, daß auch habilitirten Gelehrten der Besuch der Anstalt und die Benützung der Sammlungen zugänglich sei. Die Anstalt ermögliche, auf dem Gebiete der niederen Zoethiere, welches für die Zoologie so außerordentlich wichtig sei, die eingehendsten Forschungen zu machen.

Abg. Frieser spricht ebenfalls für Beibehaltung der Position mit Hinweis auf deren Nützlichkeit, die er bei einem Konstanzer Lehrer, der auf dieser Anstalt gewesen sei, kennen gelernt habe.

Der Titel wird nach den Anträgen der Kommission genehmigt, desgleichen ohne Diskussion Tit. XI Milde Fonds und Armenanstalten mit der Anforderung der Regierung von 360,344 Mark.

Es folgt als letzter Gegenstand der Tagesordnung die Fortsetzung der Beratung des Berichts der Kommission über die Motion des Abg. v. Feder, die Revision der Städteordnung betr.

Die Ziff. 5 des Kommissionsantrags: „Der § 44 ist in Ziffer 4 dahin zu ändern, daß statt des dritten Theils der Stadtverordneten nur eine solche Anzahl Stadtverordneter zur Stellung eines Initiativantrags erforderlich sein soll, welche der Zahl der Stadträthe inkl. Bürgermeister

und Beigeordneten gleichkommt", ist in Folge der vorhergehenden Kammerbeschlüsse weggefallen.

Es findet ohne Diskussion Annahme die Ziff. 6, dahin lautend: „In § 33 Abs. 3 ist eine redaktionelle Aenderung dahin vorzunehmen, daß gesagt wird: Die Zahl der Stadtverordneten beträgt in Städten bis zu 1000 Bürgern 48 u. s. w.“

Zu Ziff. 7 des Kommissionsantrags: „Das Disziplinarverfahren gegen die Gemeindebeamten, nämlich Oberbürgermeister, Beigeordnete, Stadträte, Rechnung, Grund- und Pfanndbuchführer und Rathschreiber, ist dahin zu ordnen, daß über die Frage der Dienstentlassung der Verwaltungsgerichtshof nach vorausgegangener dienstpolizeilicher Untersuchung auf erhobene Anklage eines vom Groß- Ministerium ernannten Staatsanwalts entscheide“, erhält das Wort

Abg. Kiefer: Diese Frage sei außerordentlich wichtig. Bekanntlich sei der betreffende Paragraph der Entlassbarkeit der Gemeindebeamten nur eine Wiederholung des § 26 der allgemeinen Gemeindeordnung. Dieses Gesetz habe eine Geschichte, welche mit einer gewissen Nothwendigkeit darauf hinweise, daß die Zeit gekommen sei, gegen die willkürliche Entlassbarkeit eine gewisse Garantie zu schaffen. Bei seiner Erlassung im Jahre 1831 sei in § 24 bestimmt worden, daß die Entlassbarkeit der Gemeindebeamten auch aus andern, als in den vorhergehenden Paragraphen genannten Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, im Verwaltungswege ausgesprochen werden könne, aber nur auf Antrag des Gemeinderaths und Bürgerausschusses. Im Jahr 1851 sei dies dahin abgeändert worden, daß die Dienstentlassung gegen den Bürgermeister nicht mehr auf Antrag, sondern nach Einvernehmen des Gemeinderaths und Bürgerausschusses ausgesprochen werden könne, während bezüglich der andern Gemeindebeamten die Bestimmung des Jahres 1831 in diesem Punkte aufrecht erhalten worden sei. Das Jahr 1879 führte zu einer Neuerung in der Gesetzgebung im Geiste der Selbstständigkeit der Gemeinden, darnach müsse auch folgerichtig das wichtige Gebiet der Gemeinde, um das es sich handle, aufgebaut werden. Im Jahr 1879 hätte eine Aenderung in dieser Richtung nicht geschehen können, da man damals wohl eine freiwillige, aber keine Verwaltungsgerichtsbarkeit gehabt habe; letztere sei erst durch das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof auf dem jetzigen Landtag geschaffen worden, der mit allen Garantien und Vollmachten des richterlichen Amtes ausgestattet worden sei. Wühin heute die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Unabhängigkeit heute nicht, so daß er über die Entlassbarkeit der Gemeindebeamten in erster und letzter Instanz an Stelle des Bezirksraths und des Ministeriums des Innern entscheiden könne.

Es schließe eine große Gefahr in sich, eine solche Administrativvollmacht ungenügend beschränkt zu lassen, wie er (Redner) an einem Falle aus der Praxis zeigen wolle, von dem er aber keineswegs sagen wolle, daß die Verwaltungsbehörden ihre Vollmacht tendenziös überschritten hätten. Der Regierung wolle er also keinen Vorwurf machen, sondern an diesem Falle nur zeigen, wie dringend notwendig es sei, die Bestimmungen über die Entlassbarkeit der Gemeindebeamten zu ändern.

Bürgermeister Thibaut in Ettlingen sei im April v. J. wegen Ehrenkränkung und Beleidigung des Groß- Oberamtmanns in Beziehung auf dessen Beruf angeklagt, vom Schöffengericht aber freigesprochen worden. In den Gründen des Urtheils sei ausgeführt, daß die von der Staatsanwaltschaft erhobene Anklage in ihrer urprüchlichen Fassung dahin ging, daß Bürgermeister Thibaut aus Anlaß von Beanstandungen des Bezirksamts gegen die Geschäftsführung der Ettlinger Sparkasse vor versammeltem Gemeinderath die Ausdrücke: „alte Frau, alte Bube, alte Kuh“ über den Oberamtmann in Bezug auf seine dienstliche Thätigkeit gebraucht habe. Zugleich habe letzterer auch Privatanlage wegen dieses Vorganges erhoben, für den Fall die Beziehung der ausgesprochenen Beleidigungen auf die dienstliche Thätigkeit des Anklägers nicht nachweisbar sein würde. Da indessen der Oberamtmann in der betreffenden Verhandlung nicht vertreten gewesen sei, sei auf Antrag des Vertreters des Bürgermeisters das Verfahren bezüglich der Privatanlage eingestellt worden. Dem gegenüber sei vom Staatsanwalt die Anklage auch auf Beleidigungen, die innerhalb der letzten Jahre in einer Gemeinderaths-Sitzung gefallen seien, ausgedehnt worden, wogegen das Gericht nichts einzuwenden gehabt habe. Von sämtlichen Belastungszeugen hätten nur drei Erhebliches deponiren können; es hätten angegeben:

1) Gemeinderath May: in einer Sparkasse-Sitzung im Januar 1877 habe der Bürgermeister geäußert, da habe der Oberamtmann auch wieder etwas geschickt, die alte Kuh, die alte Bube;

2) Gemeinderath Becker: in einer Gemeinderaths-Sitzung des Jahres 1877 sei ein Erlaß des Ettlinger Bezirksamts zur Verlesung gekommen, bei welchem Anlaß der Bürgermeister den Ausdruck „alte Kuh“ bezüglich des Oberamtmanns gebraucht habe;

3) Gemeinderath Maier: in einer Gemeinderaths-Sitzung des Jahres 1878 sei ein Schreiben des Bezirksamts, den Reservefond der Sparkasse betreffend, zur Verlesung gekommen, wobei der Bürgermeister den Oberamtmann „alte Kuh, alte Bube“ genannt habe. Außerdem hätten ihm in einer Sparkasse-Sitzung des Jahres 1877, zu der er verspätet gekommen, die Gemeinderäthe Haas und Mai gesagt, soeben habe der Bürgermeister Schimpfworte mit Bezug auf den Oberamtmann sich bedient.

Die Behauptung dieses Zeugen in der Voruntersuchung, daß er sich das Datum dieser letzteren Sitzung aufgeschrieben, hätte sich aber nach der Aussage in der Hauptverhandlung als un wahr erwiesen.

Das Schöffengericht sei nun nach Ermägung aller einschlägigen Verhältnisse der Ansicht gewesen, daß dem Zeugnisse dieser 3 Personen ein Werth nicht beigelegt werden könne. Wenn man auch nicht gerade hätte annehmen wollen, daß sie trotz des von ihnen geleisteten Handgelübdes die bewußte Unwahrheit angegeben hätten, so ständen sie doch gerichtskundig im feindseligsten Verhältnisse zum Bürgermeister, sie hätten auch sichtlich mit innerlicher Freude zu Ungunsten des Angeklagten ihre Aussagen deponirt, welche weder unter sich völlig, noch weniger aber mit jenen in der Voruntersuchung gemachten übereinstimmten. Der Zeuge Mai insbesondere habe die ganze Untersuchung veranlaßt, mit der Anzeige aber Jahre lang gewartet, so daß deutlich erhelle, daß das Motiv der Anzeige lediglich der in den bekannnten Vorgängen im Schoße des Gemeinderaths begründete Haß gegen den Angeklagten sei.

Der Zeuge Becker sei bereits zweimal vom Bürgermeister wegen Beleidigung angeklagt und nach einer, das traurige Verhältniß zwischen beiden Theilen klar legenden Schöffengerichtssitzung verurtheilt worden. Der Zeuge Maier vollends habe in der Hauptverhandlung auch zugeben müssen, daß er in der Voruntersuchung die Unwahrheit gesagt habe, daß es sich aber um eine bewußte Unwahrheit handle, sei daraus hervorgegangen, daß der Zeuge, nachdem er unter dem 12. April dem Amtsrichter gegenüber behauptet hatte, sich das Datum der Sitzung, in welcher Beleidigungen durch den Bürgermeister gegen den Oberamtmann ausgesprochen worden sein sollten, aufgeschrieben zu haben, nach Hause geschickt worden sei, um sich bezüglich des Datums zu verlässigen, daß er nach einiger Zeit wieder erschienen sei und in seiner Aufzeichnung nachgesehen und das Datum vom 18. Januar 1877 gefunden zu haben erklärt hatte. Bei solchen Zeugen habe das Gericht eine Unbefangenheit hinsichtlich des vorliegenden Falles nicht unterstellen zu können geglaubt. Hiernach seien noch die Belastungszeugen Haug und Haas verblieben, welche angegeben hätten, daß in irgend einer Sitzung innerhalb der letzten 5 Jahre der Bürgermeister den Oberamtmann „alte Frau“ und „Wehlbabe“ genannt habe, sowie, daß der Erstere in einer Gemeinderaths-Sitzung im Frühjahr 1877 angegeben habe, der Bürgermeister habe gesagt, der Amtsvorstand sei eine alte Frau.

Diesen Aussagen gegenüber hätten nun eine Reihe völlig glaubwürdiger Zeugen deponirt, niemals beleidigende Ausdrücke des Bürgermeisters bezüglich des Oberamtmanns gehört, weshalb nach Ansicht des Gerichtes in keinem Falle mehr festgestanden habe, als daß sich der Angeklagte schwer beleidigende Ausdrücke bezüglich des Oberamtmanns erlaube, daß sich aber das Gericht nicht mit der zu einer Verurtheilung notwendigen unbedingten Gewißheit davon hätte überzeugen können, daß die Beleidigung in Bezug auf den Beruf des Genannten erfolgt sei.

Dieser Vorgang, der mit Freisprechung geendigt habe, hätte nur Anlaß gegeben, das Administrativverfahren anzuwenden. Troßdem in einer Bürgerausschuß-Sitzung, in der von 56 Mitgliedern 49 erschienen waren, mit 30 gegen 19 Stimmen ausgesprochen worden sei, „daß nach ihrer Ueberzeugung ein Grund zur Dienstentlassung des Bürgermeisters nicht vorliege, habe der Bezirksrath in der Sitzung vom 15. Mai 1879 democh erkannt, Bürgermeister Thibaut sei auf Grund des § 26 der Gemeindeordnung des Dienstes zu entlassen und habe die Kosten des dienstpolizeilichen Verfahrens zu tragen, weil er sich gegenüber Mitgliedern des Gemeinderathes zu solchen Aeußerungen über die Person des ihm vorgesetzten Bezirksbeamten hinreißt, die eine sehr schwere Verletzung der dienstlichen Ordnung in sich schließen, und weil die fernere Dienstführung des Bürgermeisters Thibaut das staatliche Interesse in schwerer Weise schädige.

Dieses Urtheil wäre von einem ordentlichen Gerichte nie ergangen, doch wolle er über diese administrative Vollmacht mit dem Vertreter der Regierung nicht rechten, sondern mit der Kammer, indem er die Nothwendigkeit betone, hier einen Schutz eines unabhängigen Richters einzutreten zu lassen, der genöthigt sei, wie eben ein Verwaltungsrichter, auch das Gebiet desjenigen Rechtes zur Geltung zu bringen, welches hier in Betracht käme. Eine richterliche Entscheidung möge ausfallen wie sie wolle, sie werde nie der Staatsverwaltung eine Masse von Beschwerden zuziehen, wie im gegenwärtigen Falle; Zeitungen von allerlei Parteilichung hätten sich darüber beschwert, daß man in diesem Falle so rigoros vorgegangen sei, obgleich ein Beweis gerichtlicher Seite nicht hätte festgestellt werden können.

Gegen das bezirksrathliche Erkenntniß habe Bürgermeister Thibaut die Beschwerde an das Ministerium des Innern ergreifen, welches in sorgfältiger Weise die Sache geprüft, aber doch eine abweichende Entscheidung gefällt habe, aus deren Begründung hervorgehe, mit welchem Auge die Administrativbehörde den Fall betrachtet habe. Darin heiße es, es liege dem Bürgermeister Thibaut ein ähnliches Vorkommniß schon aus dem Jahre 1874 zur Last; er habe sich nach dem vorliegenden reichen Aktenmaterial schon vielfach auch im Verkehr mit andern, in öffentlichen Stellungen befindlichen Personen so wenig entsprechender Formen und Ausdrucksweisen bedient, daß ihm ein solches Verhalten gegen den Oberamtmann wohl zugetraut werden könne; die Beleidigung des Oberamtmanns sei erfolgt in Beziehung auf dessen Anschauung und Verhalten bezüglich eines der staatlichen Aufsicht und Einwirkung Seitens des Bezirksamts unterliegenden Verhältnisses; eine Trennung des rein persönlichen Verhältnisses von dem amtlichen in einer derartigen dienstlichen Angelegenheit sei vom Standpunkt der Dienstaufsichtsbehörde aus nicht ermöglicht; Thibaut habe den Oberamtmann als Träger des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Sparkassen geblöckelt und den Versuch gemacht, ihn vor den Mitgliedern der Gemeinde- bzw. Sparkassen-Verwaltungsbehörde verächtlich zu machen.

Troßdem also der Fall in einer nebelhaften Unklarheit schwebte, habe der Vertreter des Staatsinteresses die Strafe der Dienstentlassung und gegenüber einer Freisprechung des Gerichtes ausgesprochen, doch sei er (Redner) nicht erstaunt über eine solche Rigorosität, denn hier hätten die Interessen der Verwaltung das Uebergewicht. Alles, was das Gericht angenommen habe, sei absolut nichts Anderes, als daß es sich um eine Aeußerung gegenüber einer Person ohne Rücksicht auf deren Dienst handle, dagegen kenne das Urtheil der Administrativbehörde eine Trennung zwischen der Person und seiner Stellung gar nicht. Daraus erhelle aber die Nothwendigkeit, daß in Zukunft diese Sachen vor den Verwaltungsgerichtshof kommen müßten, der ein solches Erkenntniß nicht würde erlassen haben. Deshalb empfehle er (Redner) den Kommissionsantrag zur Annahme.

Ministerialrath Dr. Arnsperger: Die Regierung sei zur Zeit nicht in der Lage, eine Revision der §§ 23—26 der Gemeinde- bzw. Städteordnung in der Richtung in Aussicht zu stellen, in welcher eine derartige Revision von Seiten der Kommission vorgeschlagen worden sei. Die Regierung werde die Frage, in wie weit diese betreffenden Paragraphen bei einer Gesamtrevision der Städteordnung ebenfalls einer Revision zu unterziehen sind, prüfen, allein so weit zu gehen, die Machtbefugniß der Verwaltungsbehörde auf Anstellung und Entlassung der Gemeindebeamten und der Mitglieder der Gemeindebehörde vollständig auszuschließen, könne sich die Regierung nicht entschließen, sie sei vielmehr der Ansicht, daß die Erfahrungen, welche sie mit der Zeit in dieser Beziehung gemacht habe, keineswegs geeignet seien, sie zu ermuntern, auf den Vorschlag der Kommission einzugehen. Auch die Gründe, welche die Kommission zu Gunsten ihres Vorschlages geltend gemacht habe, hätten nicht vermocht, die Regierung eines Besseren zu belehren. Die Erfahrungen der Groß- Regierung seien zunächst zwar auf dem ökonomischen Gebiet gemacht worden, allein sie ließen sich ganz entschieden in die Frage der Entlassbarkeit von Gemeindebeamten einreihen.

Ferner komme in Betracht, daß die Kommission eines Theils nicht nur den § 26 allein im Auge habe, sondern auch die §§ 23—25 und andertheils nicht nur die Mitglieder der Gemeindebehörde, sondern auch die Gemeindebeamten. Boge nur die Regierung die Erfahrungen, die sie auf ökonomischem Gebiete gemacht habe, soweit sie mit der Stellung der Gemeindebeamten in Zusammenhang ständen, in Betracht, so müsse sie sich die Frage vorlegen, ob sie es wohl verantworten könne, jede Einwirkung der staatlichen Aufsichtsbehörde vollkommen in Begefall kommen zu lassen, die Antwort auf diese Frage heiße aber: Nein. Es sei richtig, daß in den der Städteordnung unterstehenden Gemeinden der Bürgermeister als Berufsbeamter eine ganz andere Stellung zu den Bürgermeistern in andern Gemeinden und zu den Staatsbehörden einnehme, allein hier handle es sich nicht um die Frage in erster Reihe, in wie weit das persönliche Verhältniß des Angestellten, dessen Lebenseristenz unter Umständen von einem derartigen Verfahren abhängig sein solle, die entscheidende Frage sei vielmehr die, wie das öffentliche Interesse, das Interesse der Gemeinden, am besten gewahrt sei, und da erscheine es der Regierung zweifelhaft, ob man die persönliche Seite des Verhältnisses, wie die Kommission es betone und wie es selbstverständlich beim Städtetag in den Vordergrund gestellt worden sei, in erster Linie zu berücksichtigen habe, und die dienstliche Seite des Verhältnisses erst in zweiter Linie.

Bezüglich der verwaltungsgerichtlichen Befugniß habe die Kommission das adoptirt, was in Preußen bestehe, aber dabei außer Acht gelassen, daß in allen Städteordnungen Preußens die Regierung die ausschlaggebende Wirkung auf die Anstellung des Bürgermeisters habe, auch in den andern deutschen Staaten mit Ausnahme Württembergs sei eine Bestätigung, wenn nicht eine Ernennung nicht nur des Gemeindevorstandes, sondern auch der Mitglieder des Magistrats von Seiten der Staatsbehörde eingeführt. Dies sei ein ganz anderes Verhältniß, da die Regierung in der Lage sei, vorher zu ermessen, was für eine Persönlichkeit sie vor sich habe, als in Baden, wo die staatliche Bestätigung des gewählten Bürgermeisters aufgegeben worden sei.

Ferner sei es auch nicht wohl angänglich, die Bürgermeister und die Mitglieder der Gemeindebehörde in den der Städteordnung unterstehenden Gemeinden so grundverschieden zu stellen von denjenigen der Gemeinden, die der Städteordnung nicht unterliegen, in letzteren sei es aber geradezu unmöglich, die Befugnisse der Regierung in der gedachten Beziehung vollständig fallen zu lassen.

Abg. Kiefer habe es ganz entsprechend gefunden, daß die Frage, ob Ursachen vorliegen, welche die Dienstführung eines Gemeindebeamten sehr erschweren oder vereiteln, was die Regierung als das staatliche Interesse in schwerer Weise gefährdet betrachten könne, sich ganz besonders für die Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof eigne, dies sei aber keine Frage des öffentlichen Rechtes, sondern eine Frage der Verwaltung; es werde immer nöthig sein, daß die staatliche Verwaltungsbehörde auf diese Frage einen Einfluß habe, auf letztere aber führe die oberste Staatsverwaltungsbehörde eine eingreifende Kontrolle. Daraus ginge hervor, daß immer sehr zwingende Gründe vorliegen müßten, wenn die Staatsverwaltungsbehörde von dem § 26 Gebrauch mache.

Was den vom Vorredner kritisirten Fall anbelange, so könne eine Kritik der Regierungshandlungen nur dann gerecht geübt werden, wenn man den gesamten Sachverhalt überblicke, wenn man die Persönlichkeit vergegenwärtige, die in Frage komme, und wenn man die Folgerungen, die daraus zu ziehen seien, je nach dem Einschreiten der Regierung klar stelle. Er (Redner) müsse

... nun dem Abg. Kiefer dafür danken, daß von ihm eine tendenziöse, absichtliche Ueberschreitung der Befugnisse der Verwaltungsbehörde nicht angenommen werde, die Regierung habe im vorliegenden Falle lediglich auch nur im Bewußtsein gehandelt, nach bestem Wissen und Gewissen ihre Pflicht zu thun zur Wahrung der staatlichen Autorität, dadurch hätte sie aber auch die Interessen der Gemeinde mit zu wahren geglaubt. Der tatsächliche Vorgang sei dieser: Im Jahre 1878 seien arge Streitigkeiten im Schoße der Gemeindeverwaltung in Ettlingen vorgekommen, die zu gegenseitigem schroffem Auftreten geführt hätten, und der betreffende Gemeindevorstand sei an diesen Vorkommnissen nicht völlig unbeteiligt gewesen, dies ergebe sich aus dem reichen, der Regierung vorliegenden Aktenmaterial, welches er (Redner) aber nicht zum Vortrag bringen wolle, um die Geduld des Hauses nicht zu

sehr in Anspruch zu nehmen. Nachdem Regierung und Landeskommissär von diesen in einer früheren Sitzung gerichtlich erwiesenen standalösen Vorgängen Kenntnis genommen hätten, glaubten sie dazu nicht stillschweigen zu können. Sie leiteten eine Disziplinaruntersuchung gegen den Bürgermeister ein und beauftragten gleichzeitig den Staatsanwalt mit der Erhebung der Anklage, die allerdings, wie Abg. Kiefer bemerkte, keinen Erfolg gehabt habe, aber nicht deshalb, weil nichts bewiesen worden sei, sondern deshalb, weil vom Gericht eine Beleidigung in Bezug auf den Dienst nicht angenommen, bezüglich der Privatanklage hingegen das Verfahren eingestellt worden sei. Es habe sich durch die Untersuchungen ergeben, daß der Bürgermeister sich alles dessen, was ihm zur Last gelegt worden sei, auch schuldig gemacht habe, ja letzterer

habe dieses selbst zugestanden, indem er wiederholt geglaubt hat, durch eine entsprechende öffentliche Erklärung die Sache wieder gut zu machen. Die Regierung hätte sich dem gegenüber aber nicht für berechtigt gefühlt, auf einen derartigen Weg einzugehen, sondern vielmehr für verpflichtet geglaubt, den Vertreter der staatlichen Aufsicht davor schützen zu müssen, daß er in widerwärtige Gemeindegänge herabgezogen werden könne. Dies sei der einzige Beweggrund zur Entlassung des Bürgermeisters Thibaut gewesen.

Nachdem noch Abg. Bär, v. Feder und Frech für den Kommissionsantrag gesprochen hatten, wurde derselbe angenommen. Auch bei der Abstimmung über das Ganze ergab sich eine Majorität.

Darauf wurde die Sitzung geschlossen.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt

III. Seite.

Handelsberichte.

Börsen-Wochenbericht. (Originalbericht des Bankhauses Max Levenstein in Berlin W., Charlottenstraße 55.)

Berlin, 13. März. Ein Umschwung, wie er am vergangenen Samstag gegen Schluß der Börse eintrat und wie er seitdem bis gegen Mitte dieser Woche sich durch fortgesetzte steigende Tendenz äußerte, konnte nicht überraschen. Mit der Steigerung ist indes das Geschäft nicht Hand in Hand gegangen. Dies mag denn auch der Grund dafür sein, daß von Donnerstag ab die Course etwas nachließ, ohne daß ein größeres Angebot hervorgetreten wäre.

Der internationale Spekulationsmarkt vermochte es zu einer größeren Lebhaftigkeit nicht zu bringen, obwohl die auswärtigen Plätze es nicht an Ermunterung fehlen ließen. Verhältnismäßig rege waren eigentlich nur Kreditaktien, die ja zweifellos noch immer eine größere Rolle spielen, aber keineswegs mehr in dem Maße wie früher als leitendes Papier den Markt beherrschten. Lombarden und Franzosen, besonders letztere, folgten zwar der allgemeinen Tendenz, konnten es aber zu größerem Geschäft nicht bringen. Größerer Regsamkeit hatten sich hiergegen Oesterreichisch-Ungarische Renten zu erfreuen; auch Russische Werthe zogen hin und wieder die Aufmerksamkeit auf sich, behaupteten sich indes weniger gut wie andere Renten.

Banken profitierten in gleicher Weise wie alle anderen Gebiete von der eingetretenen Besserung, um wieder in den letzten Tagen der allgemeinen nach unten gerichteten Tendenz zu folgen. In besonders lebhaftem Verkehr zu erheblich gestiegenen Preisen waren Diskontokommandit, Deutsche Bank und Darmstädter. Am meisten haben zu der Erhöhung wohl bedeutende Deckungskäufe beigetragen. Erheblich höher waren Berliner Handelsgesellschaft, welche in großen Beträgen aus dem Markte genom-

men wurden. Ebenso erfreuten sich die jungen Aktien der Gothaer Grund-Kreditbank. Hervorgehoben durch günstige Beurteilung der neuen Gesekentwürfs über das Pfandrecht der Pfandbriefe, wodurch überhaupt lebhaftere Nachfrage nach Aktien guter Boden-Kredit-Banken entstand. Dieses begründet speziell für junge Gothaer Grund-Kredit-Bank, bei welchen noch besonders die zu erwartende gute Rente in's Gewicht fällt, einen höheren Kursstand, als den gegenwärtigen.

Für Zinspapiere scheint das Interesse etwas erkalten. Die Umfänge, welche sich hier vollzogen haben, waren von keiner Bedeutung, doch konnten sich die Kurse etwas bessern. Besonders zu erwähnen sind Passagen, Stobwasser, Unions-Brauerei und Deutsche Asphalt.

Berlin, 13. März. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 229.50, per Mai-Juni 227.—, per Juni-Juli 225.50. Roggen per April-Mai 174.50, per Mai-Juni 174.50, per Juni-Juli 173.—. Hafer loco 54.—, per April-Mai 53.50, per September-Oktober 57.—. Spiritus loco 61.60, per März 61.30, per April-Mai 61.60, per August-September 63.60. Hafer per April-Mai 150.50, per Mai-Juni 151.50.

Wien, 13. März. Weizen, loco hiesiger 23.75, loco fremder 24.25, per März 23.70, per Mai 23.80, per Juli 23.25. Roggen loco hiesiger 19.50, per März 18.20, per Mai 18.10, per Juli 17.45. Hafer loco 14.50. Rüböl loco 29.50, per Mai 28.80, per Oktober 29.80.

Bremen, 13. März. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.20, per April 7.25, per Mai 7.40, per August-Dezember 8.—. Fein. Amerikanisches Schweineschmalz, Wilcox (nicht verzollt) 41%.

Leipzig, 13. März. Weizen loco fester, auf Termine fester, per Frühjahr 14.25 G., 14.30 B. Hafer per Frühjahr 7.70 G., 7.72 B. Mais per Mai-Juni 8.82 G., 8.88 B. Raps per August-Sept. 13%.

Paris, 13. März. Rüböl per März 78.—, per April 78.50, per Mai-Aug. 79.50, per Sept.-Dez. 81.—. Spiritus per März 74.50, per Sept.-Dez. 70.75. — Zucker, weißer, dispon-

Rheinische Hypotheken-Bank in Mannheim.

§. 126. 2.

General-Versammlung.

Die achte ordentliche Generalversammlung der Rheinischen Hypotheken-Bank wird

Mittwoch den 31. März, um 11 Uhr,

im Locale der Bank B 4, 2 dahier stattfinden.

Zu dieser General-Versammlung laden wir hiermit die Herren Aktionäre ein.

Tages-Ordnung:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes.
2. Bericht des Aufsichtsrathes über die Prüfung der Bilanz und Bericht der Revisions-Kommission.
3. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrathes.
4. Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes (Stat. § 28).
5. Wahl der Aufsichtsräthe an Stelle der gemäß den Statuten § 46 ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrathes und Wahl der Revisions-Kommission.
6. Beschlußfassung über den Antrag, den mit der Aktienzahlung rückständigen Aktionären zu gestatten, daß die Einzahlung unter Berechnung von 6% Verzugszinsen und 2% per Aktie bis 1. Oktober geleistet werden dürfe.

Je fünf Aktien geben eine Stimme (Stat. § 37). Jeder Aktionär ist zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigt (Stat. § 87).

Eintrittskarten zur Generalversammlung ertheilen

in Mannheim unsere Bank,
" Karlsruhe, Seidelberg, Freiburg, Konstanz die Filialen
" der Rheinischen Credit-Bank,
" Stuttgart die Württembergische Vereinsbank,
" Frankfurt a. M. die Deutsche Vereinsbank,
" Basel die Baseler Handels-Bank.

Zur Erlangung einer Eintrittskarte sind spätestens drei Tage vor der General-Versammlung die Aktien, nebst einem arithmetisch geordneten, doppelt ausgefertigten und von dem Besitzer der Aktien unterzeichneten Verzeichniß der Aktiennummern bei einer der genannten Stellen zu hinterlegen.

Mannheim, 28. Februar 1880.

Der Aufsichtsrath.

Der ordentlichen Generalversammlung wird eine außerordentliche vorausgehen, welche

Mittwoch den 31. März, um 10 1/2 Uhr,

stattfindet. Zu dieser außerordentlichen Generalversammlung laden wir die Herren Aktionäre hiermit ein.

Tages-Ordnung.

Abänderung der Statuten-Paragraphe 11 §. 7, 33, Abs. 3, 35 letzter Abs., 45 Abs. 1, 50, 57, Abs. 1.

Mannheim, 28. Februar 1880.

Der Aufsichtsrath.

Wortlaut der abzuändernden Paragraphe:

§ 11 Biffer 7.

7. Sie darf disponible Cassenbestände vorübergehend verwenden zum Erwerb und zur Beleihung von Staatspapieren, Eisenbahnobligationen, Bank- und Eisenbahnactien, welche an den Börsen zu Frankfurt a. M. oder Berlin amtlich notirt sind, sowie zum Ankauf und zur Beleihung von Pfandbriefen und Schuldverschreibungen der Gesellschaft, Discontirung, Ankauf oder Beleihung von Wechseln. Die nähere Regelung der in diesen Paragraphe genannten Geschäfte ist dem Reglement vorbehalten.

§ 33 Abs. 3.

Der und Zeit der General-Versammlung werden vier Wochen, in dringenden Fällen wenigstens 14 Tage vorher, nach Maßgabe des § 4 bekannt gemacht.

§ 35 letzter Abs.

Anträge der Aktionäre (Biffer 6) werden nur dann auf die Tagesordnung gesetzt, wenn solche längstens bis 1. März dem Aufsichtsrathe zur Verathung

eingereicht werden.

§ 45 Abs. 1.

Der Aufsichtsrath besteht aus 18 Mitgliedern, von denen sechs in Mannheim ihren Wohnsitz haben müssen.

§ 50.

Zur Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrathes ist die Anwesenheit von sieben Mitgliedern erforderlich.

§ 57 Abs. 1.

Der Aufsichtsrath kann auch zeitweilig eines seiner Mitglieder in den Vorstand delegiren; im letzteren Falle nimmt für die Dauer dieser Delegation der Ernannte keinen Antheil an den Beschlüssen des Aufsichtsrathes.

Um die Submissionen sowohl als deren Ergebnisse rascher zur Kenntniß der Interessenten zu bringen, wird der in

Stuttgart erscheinende

Allgemeine Submissions-Anzeiger

mit Beilage:

Centralblatt für den deutschen Holzhandel

VII. Jahrgang (amtliches Insertionsorgan),

anstatt wie bisher 3mal, vom 1. April d. J. ab

4mal wöchentlich

zum seitherigen Abonnementspreis von 4 1/2 M. pro Quartal,

zur Ausgabe gelangen. §. 112. 3.

Niederländisch - Amerikanische

Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Directe und regelmässige Post-Verbindung

Rotterdam - New-York.

Abfahrt von Rotterdam Samstag

von New-York Mittwoch.

Passage-Preise: I. Klasse M. 335. II. Klasse M. 250 und M. 170.

Zwischendeck M. 100. N.-Nr. 4283. P. 548. 11.

Nähere Auskunft ertheilen die Direction in Rotterdam, sowie wegen

Passage die General-Agenten: Mich. Wirching, Walther & von

Reckow, Gundlach & Bärenklau, Rabus & Stoll, Conrad

Herold in Mannheim und Theod. C. Hug in Lahr (Baden).

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Zustellungen.

U. 101. 1. Nr. 3042. Karlsruhe.

Der Weinhändler Moris Kahn zu

Karlsruhe, vertreten durch Rechtsan-

walt Dr. Friedberg von hier, klagt

gegen den vormaligen Anterwirth Gott-

lieb Bott und seine sammtverbindliche

Gefrau, Louise, geb. Mundel, von

Hochstetten, zur Zeit an unbekanntem

Orten abwesend, aus kaufweiser Liefe-

runge von Wein, welche am 26. Juni

1879 und am 15. October 1879 erfolg-

ten, mit dem Antrage auf Verurthei-

lung der Beklagten unter sammtver-

bindlicher Haftbarkeit zur Zahlung des

Kaufpreises mit 505 M. 98 Pf. nebst

6% Zins vom 10. December 1879 an,

sowie der Kosten des Rechtsstreits

und derjenigen des vorausgegangenen

Mahnverfahrens und ladet den Be-

klagten zur mündlichen Verhandlung

des Rechtsstreits vor die I. Civilkam-

mer des Großh. Landgerichts zu Kar-

lsruhe auf

den 4. Mai 1880,

Vormittags 8 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem

gebachten Gerichte zugelassenen Anwalt

zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustel-

lung wird dieser Auszug der Klage be-

kannt gemacht.

Karlsruhe, den 27. Februar 1880.

Amann,

Gerichtsschreiber

des Großh. Landgerichts.

U. 100. 1. Nr. 2383. Wolfsch.

Fuhrmann Fidel Dietrich von Has-

lach, als Vormund des unehelichen

Kindes Emma Dietrich, und die

Mutter des Kindes, Pauline Dietrich,

als Nebenintervenientin, klagen gegen

den Schmied Wilhelm Sahl von dort,

z. Bt. an unbekanntem Orten abwesend,

wegen des mit der Pauline Dietrich

in der Zeit der unterstellbaren Empfäng-

niß ihres am 6. März 1879 geborenen

Kindes Emma Dietrich mehrmals

vollzogenen Beischlafes mit dem An-

trage auf Verurtheilung auf Entrich-

tung eines in Vierteljahrsraten vor-

aus zahlbaren wöchentlichen Ernäh-

rungsbeitrages von einer Mark von

der Geburt des Kindes an bis zu des-

sen vollendetem 14. Lebensjahre und

laden den Beklagten zur mündlichen

Verhandlung des Rechtsstreits vor das

Großh. Amtsgericht zu Wolfsch auf

Samstag den 1. Mai 1880,

Vormittags 8 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

wird dieser Auszug der Klage bekannt

gemacht.

Wolfsch, den 4. März 1880.

Häffig,

Gerichtsschreiber

des Großh. Amtsgerichts.

Vermögensabsonderungen.

U. 103. Nr. 3114. Karlsruhe.

Die Ehefrau des Schuhmachers Josef

Meller, Florentine, geb. Dafferner,

dahier hat gegen ihren Ehemann Klage

mit dem Begehren auf Vermögensab-

sonderung bei Großh. Landgericht das

hier erhoben. Zur Verhandlung ist Ter-

min auf

Dienstag den 20. April d. J.,

Vormittags 8 Uhr, 1

bestimmt. Dies wird zur Kenntniß der

Gläubiger hiermit veröffentlicht.

Karlsruhe, den 2. März 1880.

Die Gerichtsschreiberei

des Großh. bad. Landgerichts.

Schäfer.

U. 102. Nr. 3132. Karlsruhe. Die

Ehefrau des Hammerarbeiters Jakob

Fr. Müller, Fanny, geb. Köfler,

in Forstheim, hat gegen ihren Ehe-

mann Klage auf Vermögensabsonde-

rung bei Großh. Landgericht dahier

erhoben. Zur Verhandlung ist Termin

auf

Montag den 10. Mai d. J.,

Vorm. 8 1/2 Uhr,

bestimmt. Dies wird zur Kenntniß der

Gläubiger hiermit veröffentlicht.

Karlsruhe, den 1. März 1880.

Die Gerichtsschreiberei

des Großh. bad. Landgerichts.

Schäfer.

U. 72. Nr. 1929. Mosbach. Die

Ehefrau des Kalt- und Cementfabri-

kanten Eduard und Maria Kraft,

Anna, geb. Fort, in Redels, hat

mit Klage vom 6. März 1880 den

Antrag gestellt, sie für berechtigt zu

erklären, ihr Vermögen von demjeni-

gen ihres Ehemannes abzufordern.

Termin zur Verhandlung über dieses

Gesuch vor dem Großh. Landgericht,

Civil-Kammer I, ist auf

Dienstag den 20. April l. J.,

Vormittags 9 Uhr,

bestimmt, wovon die Gläubiger hier-

mit benachrichtigt werden.

Mosbach, den 9. März 1880.

Der Gerichtsschreiber

des Großh. bad. Landgerichts.

Wolpert.